

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im August 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur Bewältigung der **Corona-Krise** hat der Gesetzgeber eine Reihe steuerlicher Hilfsmaßnahmen umgesetzt. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des **Corona-Steuerhilfegesetzes** und des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** vor. Zudem befassen wir uns mit der Frage, wann die Bildung eines **Investitionsabzugsbetrags** trotz durchgeführter Investition rückgängig gemacht werden muss. Der **Steuertipp** zeigt, warum die **Zusammenveranlagung** meist günstiger als die **Einzelveranlagung** ist.

Hilfsmaßnahmen

Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz

Das Corona-Steuerhilfegesetz zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Beschäftigung ist unter Dach und Fach. Konkret beinhaltet das Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wurde auf nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erweitert. Dies gilt jedoch nicht für die Abgabe von Getränken.
- **Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“:** Das Bundesfinanzministerium hat bereits geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuerfrei aus-

zahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Begünstigt sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Die Leistung dieser Sonderzahlungen ist nun gesetzlich geregelt.

- **Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei. Diese Zuschüsse werden jetzt bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Damit wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden. Die Zuschüsse unterliegen jedoch dem „Progressionsvorbehalt“.

Das Gesetz beinhaltet zudem folgende weitere

In dieser Ausgabe

- ☑ **Hilfsmaßnahmen:** Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz..... 1
- ☑ **Konjunkturpaket:** Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach 2
- ☑ **Bauabzugsteuer:** Angekreuzter Anmeldezeitraum kann nicht umgedeutet werden 2
- ☑ **Liquidität:** Wann Investitionsabzugsbeträge rückgängig gemacht werden können 3
- ☑ **Risikomanagement:** Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert 3
- ☑ **Summenbescheide:** Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung 4
- ☑ **Steuertipp:** Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung..... 4

Maßnahmen:

- Die im Umwandlungssteuergesetz zum Formwechsel in eine Personengesellschaft und zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft definierten Rückwirkungszeiträume wurden vorübergehend auf zwölf Monate verlängert.
- Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde ebenfalls verlängert.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne auf die Umsetzung dieser Maßnahmen an.

Konjunkturpaket

Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach

Um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder zum Laufen zu bringen, hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Programm auf den Weg gebracht. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind **schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen** gebündelt. Unter anderem bringt das Gesetz folgende Erleichterungen:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Günstigerprüfung berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird verglichen, ob der Steuervorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde

eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung, eingeführt.

- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von bisher 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter geltenden Reinvestitionsfristen wurden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen wurden um ein Jahr verlängert.
- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wurde auf 200.000 € erhöht.
- Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wurde im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf 4 Mio. € erhöht.

Hinweis: Ihre Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets beantworten wir gerne.

Bauabzugsteuer

Angekreuzter Anmeldezeitraum kann nicht umgedeutet werden

Wenn jemand im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer erbringt, muss Letzterer von der Gegenleistung einen **Steuerabzug von 15 %** vornehmen und an das Finanzamt abführen. Diese Bauabzugsteuer soll die illegale Beschäftigung im Bausektor eindämmen.

Hinweis: Legt der Leistende eine gültige Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vor, kann der Leistungsempfänger jedoch vom Steuerabzug absehen.

Die Bauabzugsteuer entsteht mit dem Abfluss der Gegenleistung - also mit der Zahlung an den Leistenden - und wird über ein **monatliches Anmeldeverfahren** an das Finanzamt entrichtet. In den amtlichen Anmeldevordrucken muss der Leistungsempfänger den jeweiligen Anmeldezeitraum (z.B. „Juli 2020“) ankreuzen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass das Finanzamt den angegebenen Anmeldezeitraum nicht einfach durch Umdeutung

ändern kann.

Im Urteilsfall hatte sich eine Energie- und Haustechnikfirma zur Montage von Photovoltaikanlagen eines Subunternehmers bedient, den sie im Oktober und im November 2011 bezahlt hatte. Die Bauabzugsteuer hätte also in den Anmeldungen für Oktober und für November 2011 aufgeführt werden müssen. Stattdessen reichte die Firma eine Anmeldung für Dezember 2011 ein und führte entsprechend Bauabzugsteuer ab. Der Versuch der Firma, die Anmeldung für Dezember 2011 über einen **Einspruch** „rückabzuwickeln“, schlug zunächst fehl, da sich das Finanzamt weigerte. Im Klageverfahren lehnte auch das Finanzgericht eine Änderung ab.

Der BFH hat dagegen der Haustechnikfirma recht gegeben und entschieden, dass der **Steuerabzug** für Dezember 2011 **auf 0 € zu reduzieren** ist. Aufgrund der Zahlungszeitpunkte im Oktober und November 2011 war im Anmeldezeitraum Dezember 2011 keine Bauabzugsteuer entstanden. Der Anmeldezeitraum ließ sich auch nicht einfach umdeuten, weil sich die Anmeldung ausdrücklich nur auf den Dezember 2011 bezog. Nur dieser Anmeldezeitraum war im Vordruck angekreuzt worden. Eine Umdeutung ist laut BFH auch nicht durch den Umstand gerechtfertigt, dass die jeweiligen Zahlungstage im Anhang zur Anmeldung aufgeführt waren.

Liquidität

Wann Investitionsabzugsbeträge rückgängig gemacht werden können

Mit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können Unternehmer die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung vorverlegen und sich so einen Liquiditätsvorteil verschaffen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich zur Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags wegen einer unterbliebenen **Hinzurechnung im Investitionsjahr** geäußert.

Im Streitfall hatte ein Heizungs- und Sanitärinstallateur in seiner **Gewinnermittlung 2008** zunächst einen außerbilanziellen Investitionsabzugsbetrag von 12.491 € geltend gemacht. Das Finanzamt hatte erklärungsgemäß veranlagt. Im Folgejahr erwarb der Unternehmer einen Pkw, ein Aquarium und einen Drucker für seinen Betrieb. Er minderte die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter innerbilanziell um jeweils 40 %, was in der Summe dem zuvor geltend gemachten Abzugsbetrag entsprach. Die gebotene außerbilanzielle Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nahm er 2009 jedoch nicht vor. Das Finanzamt folgte

den Angaben des Unternehmers und veranlagte ihn auch für das Jahr 2009 ohne Vorbehalt der Nachprüfung, so dass der Bescheid bestandskräftig wurde.

Im Nachgang bemerkte das Finanzamt die fehlerhafte Behandlung im Jahr 2009 und erließ daraufhin einen **geänderten Bescheid** für 2008, in dem es den Gewinn um 12.491 € erhöhte (Rückgängigmachung des Abzugsbetrags im Jahr der Bildung). Der Unternehmer zog dagegen vor den BFH, der die Änderung des Steuerbescheids 2008 jedoch für zulässig hielt. Nach seinem Urteil darf ein Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden, wenn der Unternehmer im späteren Jahr der Investition zwar den (innerbilanziellen) Abzug von 40 % der Anschaffungskosten vornimmt, es aber unterlässt, den in einem Vorjahr abgezogenen Investitionsabzugsbetrag außerbilanziell wieder hinzuzurechnen.

Hinweis: Das Urteil des BFH ist auch für die aktuelle Rechtslage relevant, denn die Korrekturregelung für Investitionsabzugsbeträge hat sich nicht grundlegend verändert.

Risikomanagement

Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert

Es klingt zu schön, um wahr zu sein: Ein Selbständiger erwirtschaftet einen Gewinn von rund 128.000 €, gibt diesen Betrag ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung an, muss aber im Ergebnis keine Einkommensteuer zahlen. Dieser Fall lag dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Das Finanzamt hatte den erklärten Gewinn beim Einscannen der Unterlagen übersehen und diesen Fehler erst im Folgejahr bemerkt. Den ursprünglichen Steuerbescheid hatte es daraufhin aufgrund einer „**offenbaren Unrichtigkeit**“ geändert.

Hinweis: Eine solche Bescheidänderung ist zulässig, wenn der Finanzbehörde beim Erlass eines Verwaltungsakts Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Dabei muss es sich um „mechanische Versehen“ handeln.

Der Selbständige klagte gegen die nachträgliche Besteuerung seiner Einkünfte und erhielt Rückenbedeckung vom BFH. Er hat entschieden, dass eine Änderung aufgrund einer offenbaren Un-

richtigkeit nicht erfolgen darf, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Im Streitfall lag daher **kein bloßes mechanisches Versehen** vor. Der BFH stellte fest, dass das Computersystem des Finanzamts bei der Erstbearbeitung der Einkommensteuererklärung mehrere Prüf- und Risikohinweise ausgegeben hatte. Diese deuteten auf (zu) geringe Einkünfte hin und sahen eine personelle Prüfung des als risikobehaftet eingestuften Falls vor. Trotz der Hinweise hatte die Sachbearbeiterin den Fall freigegeben - eine Prüfung hätte sich ihr jedoch aufdrängen müssen.

Hinweis: Der ursprüngliche Steuerbescheid war also nicht mehr änderbar, so dass der Gewinn endgültig unbesteuert blieb.

Summenbescheide

Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung

Entrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nach, führt dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs beim Arbeitnehmer zu einem **zusätzlichen geldwerten Vorteil**. Indem der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung finanziert, wendet er dem Arbeitnehmer über den Bruttolohn hinaus einen zusätzlichen geldwerten Vorteil zu.

Dagegen führt die Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung über pauschalierte Summenbescheide laut Finanzgericht Köln nicht zu Arbeitslohn. Hier ist wegen der **(pauschalen) Erhebung** der Sozialversicherungsbeiträge anhand der gezahlten Arbeitsentgelte (Lohnsummen) keine individuelle Zuordnung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu den einzelnen Arbeitnehmern möglich. Da sich die Höhe der späteren Leistungen aus der Sozialversicherung an den Arbeitnehmer aber gerade nach den Arbeitsentgelten richtet, führt die Pauschalzahlung auf Summenbescheide bei ihm zu keinem wirtschaftlichen Vorteil.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Steuertipp

Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung

Paare ohne Trauschein werden vom Finanzamt wie zwei Singles besteuert, unabhängig von der

Frage, wie lange sie schon zusammenleben oder wie viele gemeinsame Kinder sie haben. Mangels Heirat wird für beide eine Einzelveranlagung durchgeführt, bei der jeder Partner sein **Einkommen einzeln versteuern** muss.

Wer dagegen verheiratet oder verpartnert ist, kann beim Finanzamt die Zusammenveranlagung beantragen, bei der ein Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt das günstige **Ehegattensplitting** zur Anwendung: Das Finanzamt zählt das Jahreseinkommen beider Partner zusammen, halbiert den Betrag und berechnet für diese Hälfte die Einkommensteuer. Die so errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

Hinweis: In aller Regel zahlen Ehepaare mit dem Ehegattensplitting weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch das Splittingverfahren werden Nachteile abgemildert, die der progressiv ansteigende Einkommensteuertarif mit sich bringt.

Vor allem Paare mit unterschiedlich hohen Einkommen können so ihre Steuerlast senken.

Beispiel: Ein Ehepartner verdient 2020 insgesamt 45.000 €, der andere aufgrund einer Teilzeittätigkeit hingegen nur 15.000 €.

Beantragen die Eheleute eine Einzelveranlagung, muss der Besserverdiener rund 10.400 € und der andere Partner gut 1.100 € Einkommensteuer zahlen (insgesamt 11.500 €).

Beantragen sie eine Zusammenveranlagung, müssen sie aufgrund des Splittingtarifs rund 1.000 € weniger Steuern zahlen.

Wenn die Einkommen der Eheleute näher beieinander liegen - zum Beispiel bei 35.000 € und 25.000 € -, beträgt der Vorteil durch die Zusammenveranlagung allerdings nur noch rund 100 €.

Hinweis: Ehepaare können anstatt einer Zusammenveranlagung auch Einzelveranlagungen beantragen und zwei getrennte Einkommensteuererklärungen abgeben. Dieser Schritt lohnt sich steuerlich aber nur in besonderen Konstellationen - zum Beispiel, wenn ein Partner eine ermäßigt zu besteuerte Abfindung erhalten hat. Wir beraten Sie gerne zu der für Sie günstigsten Variante.

Mit freundlichen Grüßen